

Neuausweisung und Neuabgrenzung NSG „Düpenwiesen“  
 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB-Beteiligung) Teil 1

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Bearbeitungsvermerk
<p><b>BUND</b>                      Ein erheblicher Störfaktor ist die Zerschneidung des Naturschutzgebietes durch die K114. Ein günstiger Erhaltungszustand ist nur zu erzielen, wenn die störenden Einflüsse der K114 beseitigt oder zumindest erheblich abgeschwächt werden. Hierzu wird in dem Entwurf der Verordnung mit keinem Wort eingegangen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.                      In der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung</p>
<p>Des Weiteren sind durch Freistellungen zur Jagd erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen für die unter § 2 (2) und (5) genannten wertbestimmenden Arten zu erwarten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.                      Es wurden soweit Beschränkungen getroffen, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist mit den erfolgten Freistellungen gewährleistet.</p>
<p>Außerdem lässt der Entwurf der Verordnung die Benennung von Maßnahmen vermissen, mit denen die für das Gebiet genannten Arten erhalten bzw. teilweise verloren gegangenen Arten (z.B. Rohrweihe) wieder angesiedelt werden können. Unsere Einwendungen beziehen sich vor Allem auf die Freistellungen unter § 4.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.                      In der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung</p>
<p>Zu §4 (3) Bei Instandsetzung sollte eine Vorhabensbeschreibung vorgelegt werden. Deshalb ein Vorschlag zu einer Ergänzung zu §4 (3): ... Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nach Vorlage einer Vorhabensbeschreibung.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.                      Eine Instandsetzung bedarf laut § 4 (7) NSG-VO einer vorherigen Anzeige bei der bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde setzt voraus, dass Art und Umfang der Instandsetzung bekannt sind. Die UNB kann die Durchführbarkeit eines Vorhabens nur bewerten, wenn durch eine konkrete Vorhabensbeschreibung ersichtlich wird mit welchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Insoweit ist es selbstverständlich, dass eine Anzeige nur mit entsprechende Angaben erfolgen kann und es keiner vertiefenden Regelung in der Verordnung bedarf, zumal es im Einzelfall auch sinnvoller sein kann, die Sachverhalte in einem Ortstermin zu klären.</p>

<p>Zu §4 (4) Die Pflege der Wegränder sollte durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Das Mulchen entlang der Wege muss im gesamten NSG wegen der Gefahr der Vernichtung geschützter Amphibien aber auch Insekten ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte als Pflegemaßnahmen entlang der Wege das Mähen lediglich mit Balkenmäher freigestellt sein.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.  Eine Begrenzung hinsichtlich der Pflege der Wegränder ist nicht zielführend, weil die Wegränder unterschiedliche Breiten haben. Erforderlich ist eine solche Pflege, soweit es für die Nutzbarkeit der Wege und deren Erhaltung geboten ist.  Eine Schädigung von Tieren ist nicht nur beim Mulchen sondern in ähnlicher Höhe auch bei der Mahd zu befürchten. Nur sehr aufwendige Mahdformen mit Balkenmäher und hoher Schnitthöhe können die Verluste unter den Tieren nennenswert reduzieren. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine solche Beschränkung der Unterhaltung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Wegeunterhaltung auf eine Mahd mit Balkenmähergeräten unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot. Hinzu kommt, dass die Wegeunterhaltung auch positive Effekte auf den Naturschutz hat, in dem lichtliebende Pflanzenarten der Säume und des Grünlandes gefördert werden. Die Frage des Balkenmäher-Einsatzes kann im Managementplan aufgegriffen werden.</p>
<p>Zu §4 (6) c) ohne zu Mulchen.  Zu §4 (6) d) muss wie folgt lauten: ... das entnommene Material ist abzuführen, kann aber mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ...</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.  Die gemäß Verordnung zu beachtenden Grundsätze des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 der Verordnung geben einen Rahmen vor, um eine hinreichend naturschonende Gewässerunterhaltung sicherzustellen. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine weitergehende Beschränkung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.</p>

<p>zu §4 (9): Freistellung der Jagd</p> <p>Grundsätzlich ist die Jagd in Vogelschutzgebieten in Hinblick auf den Schutzbedarf der im Gebiet vorkommenden Vogelarten als erheblicher Störfaktor zu werten. Ohne nachhaltige Änderungen bezüglich der Freistellungen der Jagd sind die Ziele der Schutzzwecke nicht erreichbar sowie die Erhaltung und Entwicklung der Arten bei uneingeschränkter Jagd gemäß dem BJagdG unmöglich. Die Jagd muss daher vor allem in einem Naturschutzgebiet auf die besonderen Schutzzwecke der unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen abgestimmt sein. Die Düpenwiesen haben bedeutende Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Die Jagd führt zu Vertreibung. Die Ruhe wird gestört mit der Folge negativer physiologischer Beeinträchtigungen wie unnötiger Energieverlust während der Zugzeit. Neben der Verwendung von Schusswaffen führt das häufige Befahren und Begehen (auch während der jagdfreien Zeiten) sowie frei laufende Jagdhunde zu Störungen vor allem in den der Wege angrenzenden Grabenböschungen. Derartige Störungen können durch Einschränkung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Rast- und Brutzeiten vermieden werden. Des weiteren kann die Jagd auf einzelne Tierarten freigestellt werden. Wir fordern daher:</p> <p>Zu §4 (9) ist der erste Satz zu ändern in: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 (5) genannten wertbestimmenden Arten (gemäß FFH-Richtlinie) außerhalb von Brut- und Zugzeiten vom 15. November bis 28/29 Februar des Folgejahres.</p> <p>Freigestellt ist eine jährlich einmal stattfindende Beunruhigungsjagd nach vorheriger Anmeldung bei der Unteren Naturschutzbehörde in der zur Jagd frei gegebenen Zeit.</p> <p>Des Weiteren fordern wir:</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist sind die geforderten Beschränkungen bereits teilweise im VO-Text enthalten (s. folgenden Ausführungen) aber im vollen Umfang nicht erforderlich.</p>
<p>1. Streichung von §4 (9) Nr. 1. a)</p> <p>Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen widerspricht den Zielen der FFH-Richtlinie und §2 dieser Schutzgebietsverordnung. Naturschutzgebiete sind keine Freizeitflächen zur Heranzüchtung von jagdbarem Wild. Insbesondere werden durch derartige Einrichtungen Wildschweine angelockt. Die Wildschweinpopulationen im</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß Nr. 1.5 des gemeinsamen Runderlasses vom ML (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) vom 3.12.19 zur „Jagd in Schutzgebieten“ ist zu prüfen, ob der Schutzzweck</p>

<p>Gebiet sind ein erhebliches Problem für die unter § 2 genannten Bodenbrüter im Gebiet</p>	<p>jagdliche Einschränkungen u.a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert. Aus diesem Grund bedarf gem. in § 4 (9) Nr. 1 der NSG-VO die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der UNB; hiermit ist sichergestellt, dass eine eventuelle Neuanlage nur außerhalb von wertvollen oder stöempfindlichen Bereiche stattfindet; ein Hinweis zur Überprüfung der vorhandenen Jagdeinrichtungen wird für die Managementplanung aufgenommen</p>
<p>2. Den Ausschluss zur Bejagung von Federwild, da eine Verwechslung mit den unter §2 Abs. 5 genannten Arten und auch Störung der genannten Arten nicht vermieden werden kann.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 (9) Nr. 6 der NSG-VO dürfen die in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten nicht bejagt werden; eine weitergehende Einschränkung lässt sich naturschutzrechtlich nicht herleiten;</p>
<p>3. Eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der genannten Jagdzeiten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Für den Jagdbetrieb eingesetzte Hunde genießen eine spezielle Ausbildung, so dass sichergestellt ist, dass es nicht zum Wildern durch die Tiere kommt. Ihr freilaufender Einsatz abseits von Wegen erfolgt ohnehin nur während des Jagdbetriebes, so dass kein Erfordernis einer entsprechenden Leinenpflicht notwendig ist.</p>
<p>zu §4 (10) Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung Es sollte hinzugefügt werden: Freigestellt ist die Umwandlung bewirtschafteter Wiesen und Weiden zu höherwertigen Lebensraumtypen wie LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) oder LRT 6410 (Pfeifengraswiesen).</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf, durch die NSG-VO wird eine Umwandlung in höherwertige Biotope nicht ausgeschlossen.</p>
<p>Unter §4 (10) 5. sind folgende Regelungen aufzunehmen: Vor der Mahd sind die Flächen auf Gelegestandorte zu prüfen</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung stellt einen Kompromiss mit den Belangen der Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können zusätzliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Ein Absuchen der Flächen vor der Mahd gehört zur "guten fachlichen Praxis"</p>
<p>Ohne Düngung der Wiesen</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung stellt einen Kompromiss mit den Belangen der Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können zusätzliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.</p>

<p>Zeitlich versetztes Mähen in benachbarten Wiesen (zwei Wochen)</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Ein zeitlich versetztes Mähen entspricht der „guten fachlichen Praxis“ und wird zusätzlich im Rahmen des Managementplanes als Maßnahme aufgenommen.</p>
<p>Freigestellt ist eine Aufwertung einzelner Wiesen durch Arttransfermaßnahmen (Ausbringen von Mähgut von artenreichen benachbarten Wiesen)</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Durch die NSG-VO wird eine solche Maßnahme nicht ausgeschlossen, sollte jedoch immer fachlich von der UNB geprüft werden.</p>
<p>Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 Absatz (4) 1. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 (5) 1. Bis 3. genannten wertbestimmenden Anhang I-Arten (Vogelschutzrichtlinie), der wertbestimmenden Zugvogelarten sowie der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten. Wenn die Benennung von Maßnahmen in einem Maßnahmenplan vorgesehen sind, dann müssen in der Verordnung mindesten übergreifende Zielsetzungen formuliert werden, auf die künftige Maßnahmen eines Managementplanes mindestens auszurichten sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt, die Zielsetzung der Maßnahmen ergibt sich aus den in § 2 aufgezeigten Schutzziele der Verordnung. In der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung.</p>
<p>Vorschläge des BUND zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: - K114 Ein wesentliches Ziel eines FFH-Gebietes ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Diese Ziele sehen wir unter den gegebenen Bedingungen der Trassenführung der K 114 als nicht erreichbar. Die K114 zerschneidet das neue Naturschutzgebiet Düpenwiesen in voller Länge und stellt vor allem für Amphibien eine unüberwindliche Barriere dar. Es trennt das neue Naturschutzgebiet in zwei Teile. Bei Beibehaltung des Status Quo der K114 ist weder die Bewahrung noch eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erreichbar. Parallel zur Neufassung der NSG-Verordnung fordern wir daher verbindliche Aussagen bzw. einen Maßnahmenplan zur Verbesserung dieser Situation. Eine mögliche Variante wäre, die K114 in dem Bereich aufzuständern, um auf möglichst breiter Front ein durchgängiges Beziehungsgefüge wieder herzustellen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Die Ideen und Vorschläge werden bei der Erstellung des Managementplans aufgegriffen, geprüft und ggf. berücksichtigt.</p>

<p>- Hydrologische Bedingungen: Als Zielsetzung bedarf es dringend einer Festlegung und Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen. Übergreifend zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der beiden genannten Lebensraumtypen ist festzustellen, dass es insbesondere gilt, die hydrologischen Bedingungen für das NSG festzulegen. Hierzu muss unbedingt eine Zielsetzung unter §7 aufgenommen werden, z.B. durch Festschreibung der Wasserstände auf einen Zustand wie Mitte der 80er Jahre. Wie diese Zielsetzung zu erreichen ist, kann im Managementplan ausgearbeitet werden.</p> <p>- Entwicklung der Wiesenflächen: Wichtig ist eine fachlich fundierte Pflege bzw. abgestimmte Nutzung zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen wie artenreiche Pfeifengraswiesen (6410).</p> <p>- Erhaltung der naturnahen Stillgewässer: Es sollten grundsätzliche Zielsetzungen bezüglich der Erhaltung der Stillgewässer LRT3150 unter §7 formuliert sein.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Diese Zielsetzungen sind bereits unter § 2 Abs.2 im Verordnungsentwurf zu finden.</p>
<p>- Beseitigung der Gefährdung der Bodenbrüter: Eine Zielsetzung muss in der Beseitigung der Gefährdung der Bodenbrüter durch Wildschweine aber auch durch Marderhund und Waschbär liegen. Im Hinblick auf diese Zielsetzung sind Maßnahmen auszurichten, wie z.B. Bejagung, Fallenjagd usw., womit den Gefährdungen entgegen gewirkt werden kann.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Gemäß § 4 (9) Nr. 3 des Entwurfes der NSG VO „Düpenwiesen“, ist der Einsatz von Lebendfallen unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Die Anregung wird im Managementplan berücksichtigt.</p>
<p>Zusammenfassen fordern wir unter §7 folgende Ergänzungen: 1. Formulierung grundsätzlicher Maßnahmen zur Minderung des negativen Einflusses der K114 2. Formulierung grundsätzlicher Maßnahmen unter §7 zur Anpassung der Jagd auf den Schutzbedarf der Brut- und Rastvögel, z.B. durch Ersatz der Jagdpacht durch Eigenjagd. 3. Formulierung grundsätzlicher Maßnahmen unter §7 zur Beseitigung bzw. Verdrängung der Wildschweinpopulation und zur Beseitigung weiterer Räuber wie Marderhund und Waschbär.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt, die geforderte Formulierung von konkreten Maßnahmen wird im Managementplan realisiert. In der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung.</p>

<p>4. Benennung grundsätzlicher Ziele zur Unterhaltung und Pflege der Wiesen, die dem Erhaltungszustand der dort vorkommen Wiesenbrüter und Rastvögel begünstigen sowie der Stillgewässer.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Diese Zielsetzungen sind bereits unter § 2 Abs.2 im Verordnungsentwurf zu finden.</p>
<p>5. Detaillierte Maßnahmen zu den unter § 7 gesetzten Zielen sind im Managementplan auszuführen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Der geplante Managementplan wird zum größten Teil aus detaillierten Maßnahmen zu den in § 2 formulierten Schutzzielen bestehen.</p>
<p><b>Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (ehemals WSA Uelzen) vom 14.12.20:</b> die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist im Rahmen der Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Düpenwiesen“ auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg wie folgt betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mittellandkanal nördlich von Fallersleben, im Bereich von ca. MLK-km 241,0 bis ca. MLK-km 241,6; Wasserstraßenklasse Vb, gedichtete Sohle (Tondichtung)</li> </ul> <p>Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 i.V. mit Art. 89 Grundgesetz (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stehen. Zur Bundeswasserstraße gehören nach § 1 (4) WaStrG auch die der Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.</p> <p><u>Flächen und Grenzen:</u> Aufgrund des Ausbaues des Mittellandkanals stehen noch abschließende Flächenbereinigungen an. Die Planungen zur Festsetzung des NSG „Düpenwiesen“ berücksichtigt bereits den finalen Zustand bis auf den Bereich im Südosten des Naturschutzgebietes am MLK-Düker bei MLK-km 241. Ich bitte um Anpassung der Umrandung des Naturschutzgebietes im Bereich des MLK-Dükers entlang der der geplanten Grenze der WSV-Betriebsfläche.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Grenzverlauf des Schutzgebietes muss sich an der Gebietsabgrenzung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes orientieren und im Übrigen in der Örtlichkeit nachvollziehbar sein, so dass Flurstücksgrenzen teilweise als Schutzgebietsgrenzen ungeeignet sind.</p>

<p><u>Unterhaltung der Bundeswasserstraße:</u> Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist für die Unterhaltung der Wasserstraße Mittellandkanal nach den §§ 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zuständig. Zur Bundeswasserstraße gehören nach § 1 Abs.4 auch die der Unterhaltung dienenden Ufergrundstücke und Bauwerke der WSV. Die mit der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dünenwiesen“ erlassenen Verbote nach § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünenwiesen“ dürfen nicht dazu führen, dass Einschränkungen der hoheitlichen Aufgaben nach WaStrG auftreten. Dies trifft insbesondere auf folgende hoheitliche Aufgaben der WSV zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nutzung von Drohnen zur Durchführung von Bauwerksinspektionen; insbesondere zur Brückenprüfung Brücke „Tappenbecker Landstraße“</li> <li>■ Unterhaltung des Dükerbauwerkes; insbesondere die Pflege und Räumung des Dükers bei MLK-km 241, einschließlich der Zwischenlagerung des geräumten Materials</li> </ul> <p>Da sich Bundeswasserstraße Mittellandkanal in unmittelbarer Nähe zum NSG „Dünenwiesen“ befindet weise ich hieraufhin. Insbesondere aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 „Handlungen außerhalb des NSG“. Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung der WSV ist daher in § 4 der Verordnung eine entsprechende Freistellung für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aufzunehmen. Diese muss beinhalten, dass die Unterhaltung der WSV nach den §§ 7 und 8 WaStrG durch das NSG „Dünenwiesen“ nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Die benannte Brücke befindet sich nicht im geplanten Schutzgebiet. Sofern sich innerhalb des Schutzgebietes Flurstücke befinden, für die Einwirkungsrechte zu Gunsten der WSV sowie Wege- und Befahrungsrechte bestehen, bleiben diese bestehen. Jedoch sind hier aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes die Regelungen der Schutzgebietsverordnung anwendbar. Für Infrastruktur innerhalb des Schutzgebietes gelten für die Unterhaltung umfangreiche Freistellungen.</p> <p>Der Betrieb bestehender Anlagen wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht beschränkt.</p> <p>Gemäß § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Anlagen freigestellt, die Instandsetzung bedarf einer vorherigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten.</p>
<p><b>Niedersächsische Heimatbund e.V. vom 08.12.2020</b></p> <p>1. Wassermanagement</p> <p>Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um mehr Feuchtigkeit in das Gebiet zurück zu bringen und darin zu halten.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>In der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung</p>
<p>2. Spezielle Jagd</p> <p>Die Jagd sollte so organisiert werden, dass Tierarten, die für die Vogelpopulation gefährlich sind, in ihrem Bestand so weit wie möglich reduziert werden. Es müssen also besonders Schwarzwild,</p>	<p>Gemäß Nr. 1.5 des gemeinsamen Runderlasses vom ML (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) vom 3.12.19 zur „Jagd in Schutzgebieten“ ist zu prüfen, ob der Schutzzweck</p>



<p>Waschbären und Marderhunde bejagt werden. Die bisher zu beobachtende Anfütterung von Wild muss auf jeden Fall vermieden werden.</p>	<p>jagdliche Einschränkungen u.a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert Gemäß § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO bedarf die Neuanlage bestimmter jagdlicher Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der UNB; hiermit wird sichergestellt, dass eine eventuelle Neuanlage nur außerhalb von wertvollen oder störsensiblen Bereichen stattfindet; ein Hinweis zur Überprüfung der vorhandenen Jagdeinrichtungen wird für die Managementplanung aufgenommen</p>
<p>3. Bauliche Schutzmaßnahmen Das Schutzgebiet wird von der sehr stark vom Autoverkehr belasteten Tangente Gifhorn - VW- Werk durchschnitten. Das war und ist eine ernste Gefahr für die Vogelpopulation. Eine dauerhaft gute Lösung wäre der Bau einer sog. „Grünen Mauer“ zu beiden Seiten der Straße in einer Höhe, die den Zusammenprall überfliegender Vögel mit dem Autoverkehr verhindert. Eine weitere Schutzmaßnahme wäre die Umzäunung von geeigneten kleineren Flächen im Schutzgebiet selbst, um eine möglichst ungestörte Brut sicherzustellen</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. In der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung</p>
<p><b>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel v. 21. 12. 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>§2 Schutzzweck Abs.5 d) Rotmilan:</u> Als in ganz Niedersachsen, auch im Mittelgebirge, vorkommende Art ist der Rotmilan nicht an Niederungsbereiche gebunden. Insofern ist eine Korrelation zu „reich strukturierten Niederungsbereichen“ fachlich nicht korrekt. Ich bitte die Aussage in Satz 1 zu überarbeiten. Der Rotmilan benötigt ferner zur Jagd kurzrasige Flächen, so dass großflächige Nutzungsaufgaben, vollflächige Brachen und Hochstaudenfluren für die Art nachteilig wären. Dieser Aspekt sollte ergänzt werden.</li> </ul>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Formulierung des Schutzzweckes hebt hier auf die Ausstattung des Lebensraumes ab, der als Gesamtheit mit den benannten „reich strukturierten Niederungsbereichen“ benötigt wird, da diese wichtige Habitate der potentiellen Nahrungsquelle, wie Kleinsäugern sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>§7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> Durch die Vielzahl der naturschutzfachlichen Ziele können Zielkonflikte entstehen. Diese sollten im Rahmen kontinuierlicher Managementkonzepte bearbeitet und möglichst aufgelöst werden. Zu nennen sind hier beispielsweise eine zunehmende Biberpopulation und der Erhalt von Wäldern, ggf. Beweidungskonzepte und Wolfspopulationen, Vernässungsmaßnahmen und Erhalt von Altbeständen.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird beim Gebietsmanagement berücksichtigt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>§7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Abs.2. Pkt.2 e).</u> Ich bitte um folgende Ergänzung: <i>Dabei sollen Schäden und Absterbeprozesse an Altbeständen des angrenzenden Barnbruchs vermieden werden und Vernässungen nur schrittweise erfolgen.</i></li> </ul>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Da die Altholzbestände im angrenzenden Waldgebiet Barnbruch ein Schutzziel des NSG Barnbruch Wald sind, müssen diese bei benannte Maßnahmenplanungen zur Wiedervernässung berücksichtigt werden. Eine detaillierte Planung von Maßnahmen erfolgt in der Managementplanung. Dabei sind die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen unter Beteiligung der Eigentümer zu schaffen.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie am 18.12.2020</b></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorliegenden Unterlagen im Bereich von historischem Bergbau. Verfüllte Förderbohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird bei zukünftigen Vorhaben berücksichtigt.</p>
<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Da es sich beim LBEG und eine behördliche Institution handelt gilt für die vorgetragene Untersuchungen die Freistellung gemäß § 4 Abs.2 Buchst. c. Eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn ist zumutbar und unerlässlich für die Sicherstellung der Schutzziele.</p>
<p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können: Avacon AG, Gasunie Deutschland GmbH @ Co. KG</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf. Die genannten Unternehmen wurden beteiligt.</p>

**Geschäftsbereich 07-1 Straßenbau und Projektkoordination am 16.12.2020**

Bei der Ausweisung der Düpenwiesen als Naturschutzgebiet weist die Stadtverwaltung Wolfsburg auf den ggf. notwendigen Straßenausbau im Bereich der K115 hin. Die K115 ist Ausweichstrecke und nimmt den Umleitungsverkehr bei Baumaßnahmen oder Unfällen auf der A39 auf. Des Weiteren ist der vorfahrtgeregelte Knotenpunkt der K115/Stellfelder Straße formal heute schon nicht leistungsfähig und bedarf eigentlich einer Signalisierung und ggf. weiterer Abbiege-/Fahrspuren.

Des Weiteren ist die K114 ist neben der hochbelasteten B188 die Haupteinfahrtsstraße vom Landkreis Gifhorn nach Wolfsburg und insbesondere ins VW-Werk. Die Auslastung der Straße übersteigt zur Hauptverkehrszeit schon heute die Kapazitätsgrenze. Hier besteht daher in den kommenden Jahren Ausbaubedarf

Darüber hinaus wird auf die Bedeutung der K114 im Wolfsburger Radwegenetz hingewiesen. Im Dezember 2019 wurde seitens des Rates der Stadt das im Arbeitskreis Radverkehr entwickelte Hauptradrouthenetz nebst der entsprechenden Qualitätsstandards beschlossen. Darin wird aufgrund der Bedeutung für die täglichen Berufsradpendler zwischen Gifhorn und Wolfsburg (insbesondere zum Volkswagenwerk hin) die Radwegeverbindung entlang der K114 als Hauptradroute ausgewiesen. Gemäß der dem einhergehenden Qualitätsstandards bedeutet dies eine Breite der straßenbegleitenden Anlage von 3,00 m bzw. 4,00 m in Asphaltausführung. Zur Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Belangen ist statt einer ortsfesten Beleuchtung eine dynamische Beleuchtung möglich. Werden Radschnell- oder Radhauptverbindungen parallel zu Hauptverkehrsstraßen geführt darf keine Blendwirkung durch die Kraftfahrzeuge entstehen. Ihr kann durch Beleuchtung des Radweges entgegengewirkt werden.

Im Zuge der letzten Verkehrsinfrastrukturkonferenz ist 2019 eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden zum Thema Radwegeinfrastruktur an der K114 (Vertreter der Stadt Wolfsburg, Volkswagen, Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn und Regionalverband). Zum Zwecke der Ermittlung der

Kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Machbarkeit einer gebietskörperschaftsübergreifenden Radschnellwegtrasse hat der Landkreis Gifhorn ein Landschaftsplanungsbüro mit Voruntersuchungen der betroffenen Umweltbelange (Biotoptypenkartierung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sowie einem Variantenvergleich Nord-Süd) beauftragt. Abhängig vom Prüfergebnis wird die weitere Vorgehensweise gebietskörperschaftsübergreifend diskutiert werden müssen. Die Qualitätsanforderungen an einen hypothetischen Radschnellweg sind prinzipiell noch etwas höher als die oben angegebenen von der Stadt Wolfsburg verfolgten Qualitätsstandards einer Radhaupttroute. So wäre eine Trennung vom Fußverkehr vorzusehen und die Breite der reinen Radverkehrsanlage mit 4,00 m Breite anzusetzen.</p>	
---	--